

Amtsblatt für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO, KREMITZAU, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

Jahrgang 32

Schlieben, den 16. November 2022

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse, Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Hohenbucko sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben	Seite 2
Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände:	
- Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“	
- Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“	Seite 2
Bekanntmachung des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018 und des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018	Seite 7
Öffentliche Auslegung zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau	Seite 9
Widmungsverfügung für Teilflächen kommunaler Grundstücke in der Gemeinde Hohenbucko Widmungsverfügung für ein kommunales Grundstück in der Gemeinde Hohenbucko	Seite 9
Stellenausschreibung Klimaschutzmanager (m/w/d)	Seite 10
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 11
Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände	Seite 11

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Jahresabopreis von 54,00 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 3,50 Euro je Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Gefasste Beschlüsse, Gemeindevertretungen Fichtwald, Kremitzau und Hohenbucko sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 12.10.2022, an welcher der stellvertretende Bürgermeister und 5 Gemeindevertreter teilnahmen

26.-09./2022 Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Trebbuser Weg, Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstück 138

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Trebbuser Weg, Gemarkung Stechau, Flur 2, Flurstück 138.

27.-10./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 37/2 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 37/2 in der Gemarkung Hillmersdorf.

28.-10./2022 Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 37/2 in der Gemarkung Hillmersdorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 37/2 in der Gemarkung Hillmersdorf.

29.-10./2022 Abschluss eines Wegeausbau- und Nutzungsvertrages (Erschließungsvertrag) für die kommunalen Grundstücke Flur 2, Flurstücke 121 und 38 in der Gemarkung Naundorf

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald lehnt den Abschluss eines Wegeausbau- und Nutzungsvertrages (Erschließungsvertrag) für die kommunalen Grundstücke Flur 2, Flurstücke 121 und 38 in der Gemarkung Naundorf ab.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Kremitzau vom 17.10.2022, an welcher der Bürgermeister und 10 Gemeindevertreter teilnahmen

24.-10./2022 über die Feststellung der Entbehrlichkeit von zwei Teilflächen des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 260, in der Gemarkung Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit zweier Teilflächen des kommunalen Grundstücks 260, der Flur 2, in der Gemarkung Polzen von insgesamt ca. 82 m².

25.-10./2022 über die Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 110 in der Gemarkung Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks 110, Flur 1 in der Gemarkung Kolochau.

26.-10./2022 zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfenning“, Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt folgendes:

1. Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Baubetrieb Pfenning“ Bahnhofstraße der Gemeinde Kremitzau, OT Kolochau für die Flurstücke 55/1 (teilweise) der Flur 2 und 134, 126 (teilweise) der Flur 6 in der Gemarkung Kolochau.
2. Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt im Regelverfahren mit Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB.
3. Die Vorbereitung, Planung und Durchführung des Vorhabens sowie die Herstellung erforderlicher Erschließungsanlagen erfolgt durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten. Zudem ist der vorhabenbezogene Bebauungsplan durch den Vorhabenträger auf eigene Kosten zu erarbeiten. Die Umsetzung wird im Durchführungsvertrag gesichert.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

27.-10./2022 zum Entwurf und zur öffentlichen Auslegung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau Die Gemeindevertretung beschließt folgendes:

1. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau in der Fassung Oktober 2022 wird beschlossen. Der Planzeichnung (Anlage 1), der Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht (Anlage 2) sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung nebst Anlagen (Anlage 3) wird in der vorliegenden Fassung zugestimmt.
2. Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau, bestehend aus Planzeichnung, Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung nebst Anlagen in der Fassung Oktober 2022 wird zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.
3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zur Stellungnahme aufzufordern und von der Auslegung zu informieren.

28.-10./2022 zur Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf das Amt Schlieben

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt die Übertragung der Aufgaben der vorbereitenden Bauleitplanung auf das Amt Schlieben.

29.-10./2022 zur Durchführung des Vorhabens „Ausbau barrierefreie Haltestelle – An der Parkscheune“ im OT Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Ausbau der barrierefreien Bushaltestelle – An der Parkscheune im OT Polzen.

30.-10./2022 zur Durchführung des Vorhabens „Ausbau barrierefreie Haltestelle im OT Malitschkendorf“ in der Dorfstraße an der Wendeschleife

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Ausbau der barrierefreien Bushaltestelle – in der Dorfstraße an der Wendeschleife im OT Malitschkendorf.

31.-10./2022 zum Verkauf zweier Teilflächen des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 260 in der Gemarkung Polzen

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf zweier Teilflächen des kommunalen Flurstücks 260, der Flur 2 in der Gemarkung Polzen.

32.-10./2022 zum Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks Flur 1, Flur 110 in der Gemarkung Kolochau

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau beschließt den Verkauf einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 110, der Flur 1 in der Gemarkung Kolochau.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 17.10.2022, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

44.-10./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 335/19 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstückes 335/19, Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

45.-10./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 360/19 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstückes 360/19, Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

46.-10./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 1, Flurstück 361/19 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstückes 361/19, Flur 1 in der Gemarkung Proßmarke.

47.-10./2022 Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks, Flur 2, Flurstück 145 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Flurstückes 145, Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke.

48.-10./2022 zur Satzungsanpassung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Jahre 2019 und 2020: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Satzungsanpassung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ rückwirkend zum 01.01.2019, außer Kraft tretend zum 31.12.2020.

49.-10./2022 zur Vergabe von Hausnummern für das Grundstück in der Schulstraße, Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1128

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Vergabe von 5 Hausnummern für das in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 1128 gelegene Grundstück (Schulstraße 6 a - e) laut Skizze zur Grenzniederschrift.

50.-10./2022 zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche des in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, gelegenen kommunalen Flurstücks 442/1 mit ca. 570 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über ein Teilstück des Flurstücks 442/1 in der Flur 3 der Gemarkung Hohenbucko mit einer Größe von ca. 570 m².

51.-10./2022 Zustimmung zum Verkauf des kommunalen Grundstücks Flur 2, Flurstück 145 in der Gemarkung Proßmarke

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Verkauf des kommunalen Flurstücks 145, der Flur 2 in der Gemarkung Proßmarke.

52.-10./2022 zur Änderung des Nutzungsvertrages für eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, liegenden kommunalen Flurstücks 240

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Änderung des Nutzungsvertrages für eine Teilfläche des in der Gemarkung Proßmarke, Flur 1, liegenden kommunalen Flurstücks 240.

53.-10./2022 zum Abschluss eines Wegeausbau- und Nutzungsvertrages (Erschließungsvertrag) für die kommunalen Grundstücke Flur 3, Flurstücke 152/1, 152/3 und 1072 in der Gemarkung Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko lehnt den Abschluss eines Wegeausbau- und Nutzungsvertrages (Erschließungsvertrag) für die kommunalen Grundstücke Flur 3, Flurstück 152/1, 152/3 und 1072 in der Gemarkung Hohenbucko ab.

54.-10./2022 zur Erweiterung des Verkaufs einer Teilfläche von ca. 450 m² des kommunalen Grundstücks Flur 3, Flurstück 663 in der Gemarkung Hohenbucko auf einer Teilfläche von ca. 660 m²

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Erweiterung des Verkaufs einer Teilfläche des kommunalen Flurstücks 663, der Flur 3 in der Gemarkung Hohenbucko von ca. 450 m² auf ca. 660 m².

55.-10./2022 Beschlussfassung zur Dienstvereinbarung über flexible Arbeitszeitgestaltung und Ordnung in der Dienststelle der Gemeindebeschäftigten der Gemeinde Hohenbucko

Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Dienstvereinbarung über die flexible Arbeitszeitgestaltung und Ordnung in der Dienststelle der Gemeindebeschäftigten der Gemeinde Hohenbucko.

Beschlüsse aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben vom 25.10.2022, an welcher die Bürgermeisterin und 9 Stadtverordnete teilnahmen

49.-09./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe zur Behandlung von Schädlingsbefall im Drandorfhof in Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe zur Behandlung von Schädlingsbefall im Speicher sowie im Weinbaumuseum des Drandorfhofes in Schlieben.

50.-10./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung einer Sitzgruppe für den Außenbereich zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung einer Sitzgruppe für den Außenbereich zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben sowie des Hortes Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogrammes.

51.-10./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe für die Lieferung von Sitzelementen (Verg. Nr. 36/22, Los 5) zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung von Sitzelementen zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben sowie des Hortes Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogrammes.

52.-10./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe für die Lieferung von Spielteppich (Verg. Nr. 36/22, Los 4) zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung von Spielteppichen zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben sowie des Hortes Schlieben im Rahmen des Ganztagesprogrammes.

53.-10./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses gemäß § 58 BbgKVerf über die Vergabe für die Lieferung von Spiel- und Sportgeräten (Verg. Nr. 36/22, Los 2) zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung von Spiel- und Sportgeräten zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben sowie des Hortes Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogrammes.

54.-10./2022 zur Bestätigung des Dringlichkeitsbeschlusses des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung von Schulmöbeln (Verg. Nr. 36/22, Los 1) zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung im Rahmen des Ganztagsprogrammes in der Grund- und Oberschule sowie im Hort Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben bestätigt den Dringlichkeitsbeschluss des Amtsdirektors über die Vergabe für die Lieferung von Schulmöbeln zur Modernisierung, Erweiterung und Ausstattung der Grund- und Oberschule Schlieben sowie des Hortes Schlieben im Rahmen des Ganztagsprogrammes.

55.-10./2022 zur Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018.

56.-10./2022 zur Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2018

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018.

57.-10./2022 zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Straße der Arbeit, Gemarkung Schlieben, Flur 5, Flurstück 28/10

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 20 für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 5 gelegene Flurstück 28/10, Straße der Arbeit.

58.-10./2022 zur Vergabe einer Hausnummer für das Grundstück Horstweg, Gemarkung Schlieben, Flur 9, Flurstück 129/3

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Hausnummer 17 A für das in der Gemarkung Schlieben, Flur 9 gelegene Flurstück 129/3.

59.-10./2022 zur Feststellung der Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 432

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Entbehrlichkeit des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 432.

60.-10./2022 zur Durchführung des Vorhabens „Ausbau barrierefreie Haltestelle“ – An der Wehrhainer Neuen Straße im OT Wehrhain

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Ausbau der barrierefreien Bushaltestelle – An der Wehrhainer Neuen Straße im OT Wehrhain.

61.-10./2022 zur Vergabe für die Erneuerung der straßenseitigen Einfriedung der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Vergabe der Erneuerung der straßenseitigen Einfriedung der Grund- und Oberschule „Ernst Legal“.

62.-10./2022 zum Abschluss eines Flächentauschvertrages mit Wertausgleich über das Grundstück in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 432 (17 m²) gegen die Flurstücke 426 (119 m²) und 427 (39 m²)

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Flächentauschvertrages mit Wertausgleich über Grundstück in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 432 gegen die Grundstücke in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstücke 426 und 427.

63.-10./2022 zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 300 m² des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, gelegenen kommunalen Flurstücks 1326

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 300 m² des Flurstücks 1362, Flur 8 der Gemarkung Schlieben.

64.-10./2022 zum Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 300 m² des in der Gemarkung Schlieben, Flur 8, gelegenen kommunalen Flurstücks 1362

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt den Abschluss eines Pachtvertrages über eine Teilfläche von ca. 300 m² des Flurstücks 1362, Flur 8 der Gemarkung Schlieben.

65.-10./2022 zur Beauftragung der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Grundstück mit aufstehendem Wohnhaus in der Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 167

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das Grundstück mit aufstehendem Wohnhaus in der Gemarkung Schlieben, Flur 7, Flurstück 167.

66.-10./2022 zur Beauftragung der Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das ehemalige Feuerwehrrätehaus in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die Beauftragung zur Erstellung eines Verkehrswertgutachtens für das ehemalige Feuerwehrrätehaus in der Gemarkung Wehrhain, Flur 3, Flurstück 98.

67.-10./2022 zur unbefristeten Weiterbeschäftigung und Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die unbefristete Weiterbeschäftigung und wöchentliche Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben.

68.-10./2022 Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die wöchentliche Arbeitszeit einer Mitarbeiterin des Drandorfhofes der Stadt Schlieben.

69.-10./2022 Festlegung der wöchentlichen Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule

Beschluss: Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben beschließt die wöchentliche Arbeitszeit eines Hausmeisters der Grund- und Oberschule.

Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände: - Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ - Gewässerverband „Kleine Elster-Pulsnitz“

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18]), des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12 [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]), des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden – GUVG – vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) und der §§ 2, 12 und 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]) und der Verordnung zur Bemessung der Beiträge für die Gewässerunterhaltungsverbände (Beitragsbemessungsverordnung – BBV) vom 7. Mai 2020 (GVBl. II/20 [36]) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko in ihrer Sitzung am 20.10.2022 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Hohenbucko ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I/95, [Nr. 03], S. 14), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) gesetzliches Pflichtmitglied der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ und „Gewässerunterhaltungsverband Kleine Elster-Pulsnitz“ für alle übrigen Flächen, die nicht dem Bund, dem Land und den sonstigen Gebietskörperschaften oder den Mitgliedern auf Antrag gehören. Dem Verband obliegt innerhalb

seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I/09, S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901, 3902) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2) Die Gemeinde Hohenbucko als Verbandsmitglied hat gemäß der Verbandssatzungen der Wasser- und Bodenverbände „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ vom 27.08.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 39, S. 895) und „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ vom 01.10.2018 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 47, S. 1135) an die Verbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Verbindlichkeiten sowie zu einer nachhaltigen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Hohenbucko erhebt kalenderjährlich für die Finanzierung der ihr gegenüber vom Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz festgesetzten Beiträge und Vorausleistungen, für Grundstücke, die nicht im Eigentum der Gemeinde Hohenbucko stehen, eine Umlage von den Grundstückseigentümern, für deren Grundstücke sie Mitglied im Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz ist.

(2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben, die mit Beginn des Jahres entsteht, für das sie zu erheben ist. Sie wird nach Bekanntgabe der Beitrags- bzw. Vorausleistungsbescheide des Gewässerunterhaltungsverbandes „Kremitz-Neugraben“ und des Gewässerverbandes Kleine Elster-Pulsnitz gegenüber der Gemeinde Hohenbucko für das Kalenderjahr festgesetzt.

(3) Die bei der Umlage entstehenden Verwaltungskosten werden nicht mit festgesetzt.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der am 01.01. des Jahres, für das die Umlage erhoben wird, Eigentümer des umlagepflichtigen Grundstücks in der Gemeinde Hohenbucko ist. Allein die Eigentumsverhältnisse am 1. Januar des Umlagejahres sind maßgebend. Änderungen der Eigentumsverhältnisse im laufenden Kalenderjahr werden bei der Erhebung der Umlage erstmals für das Folgejahr berücksichtigt.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Haften für das umlagepflichtige Grundstück mehrere Personen als Umlageschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

(4) Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Amtsverwaltung, die notwendige Unterstützung zu gewähren.

§ 4

Umlagemaßstab

(1) Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die Fläche des Grundstückes in Quadratmetern (aufgerundet auf volle Quadratmeter), zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 2 dieser Satzung.

(2) Im Falle der bisherigen Zugehörigkeit von Grundstücken zu beiden Verbänden, aufgrund der nach Gewässereinzugsgebieten bestimmten Verbandsgrenzen, werden diese Grundstücke nunmehr nicht länger zerteilt, sondern dem Verband zugeordnet in dem sich der größere Flächenanteil befindet. Bei gleicher Verteilung der Teilflächen, ist die Lage des messtechnischen Flurstückschwerpunkts für die Zuordnung entscheidend (Art. 2 Nr. 1a des Dritten Gesetzes zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 04.12.2017).

§ 5

Umlagesatz

(1) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000979 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben““ liegenden Grundstücke.

(2) Die Umlage je Quadratmeter der nach § 4 dieser Satzung ermittelten Grundstücksfläche beträgt kalenderjährlich 0,000950 € für die im Verbandsgebiet des Wasser- und Bodenverbandes „Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz“ liegenden Grundstücke.

(3) Kleinbeträge unter 1,00 € werden nicht erhoben.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Umlage wird gegenüber dem Umlageschuldner durch schriftlichen Bescheid erhoben. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

(3) Die Festsetzung aus dem Umlagebescheid gilt für die Folgejahre solange fort, bis ein neuer Bescheid ergeht.

§ 7

Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Umlageschuldner und zur Festsetzung der Umlagen nach dieser Satzung ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten

1. aus Datenbeständen, die das Amt Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, zur Prüfung des gemeindlichen Verkaufrechtes, nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) nutzt,

2. aus dem beim Katasteramt geführten Liegenschaftskataster gemäß § 10 Abs. 1 Brandenburgisches Vermessungsgesetz (BbgVermG) sowie

3. aus den bei den zuständigen Grundbuchämtern geführten Grundbüchern (§ 126 Abs. 1 Nr. 3 Grundbuchordnung (GBO)) gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e DS-GVO, § 5 Brandenburgisches Datenschutzgesetz (BbgDSG), § 104 BbgWG i. V. m. § 88 WHG zulässig.

(2) Daten nach Absatz 1 sind insbesondere

1. Namen, Anschriften und Geburtsdaten von Grundstückseigentümern, künftigen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten,

2. Grundbuch- und Grundstücksbezeichnung, Eigentumsverhältnisse,

(3) Die Daten werden nur zum Zwecke der Umlageerhebung nach dieser Satzung verwendet und weiterverarbeitet. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Amtes Schlieben, handelnd für die Gemeinde Hohenbucko, ist gemäß § 23 BDSG i.V.m. § 6 BbgDSG zulässig.

(4) Die Löschung der Daten erfolgt unter Anwendung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

(5) Nähere Erläuterungen bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten sind dem Informationsblatt zur GUV-Umlage der Gemeinde Hohenbucko gemäß Art. 13 und 14 DS-GVO zu entnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft und tritt zum 31.12.2020 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Hohenbucko zur Umlage der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände Gewässerunterhaltungsverband „Kremitz-Neugraben“ und Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz vom 11.04.2019 außer Kraft.

Hohenbucko, den 20.10.2022

Polz
Amtdirektor

BEKANNTMACHUNG**des Beschlusses über den geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018**

und

des Beschlusses über die Entlastung des Amtsdirektors für das Haushaltsjahr 2018

Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gem. § 104 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) den Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018 in der Zeit vom 05.01.2022 bis 21.09.2022 (mit Unterbrechungen) geprüft. Das RPA hat das Ergebnis in einem Prüfungsbericht zusammengefasst und einen uneingeschränkten Prüfungsvermerk erteilt.

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben haben auf Empfehlung des RPA des Amtes Schlieben in ihrer öffentlichen Sitzung am 25.10.2022 gem. § 82 (4) BbgKVerf folgende Beschlüsse gefasst.

Beschluss Nr. 55.-10./2022

Bestätigung des geprüften Jahresabschlusses der Stadt Schlieben zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss schließt wie folgt ab:**Bilanz 2018**

AKTIVA		PASSIVA	
Anlagevermögen	12.103.111,95 €	Eigenkapital	3.877.663,25 €
Umlaufvermögen	469.981,91 €	Sonderposten	8.187.398,27 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	0,00 €	Rückstellungen	18.330,34 €
		Verbindlichkeiten	301.761,63 €
		Passive Rechnungsabgrenzungsposten	187.940,37 €
	12.573.093,86 €		12.573.093,86 €

Ergebnisrechnung

ordentliche Erträge	3.917.034,38 €
ordentliche Aufwendungen	3.658.614,98 €
Finanzerträge	56.815,22 €
Finanzaufwendungen	20.207,64 €
außerordentliche Erträge	6.417,50 €
außerordentliche Aufwendungen	938,22 €
Jahresüberschuss	300.506,26 €

Finanzrechnung

Einzahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.604.135,16 €
Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	3.086.554,33 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	209.127,78 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	274.818,76 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	29.737,66 €
Finanzmittelüberschuss	422.152,19 €
Anfangsbestand an Finanzmitteln	-79.493,68 €
Bestand an fremden Finanzmitteln	227,68 €
positiver Bestand an liquiden Mitteln	342.886,19 €

Beschluss Nr. 56.-10./2022

uneingeschränkte Entlastung des Amtsdirektors zum geprüften Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018

Der geprüfte Jahresabschluss der Stadt Schlieben zum 31.12.2018 nebst Anhang und Anlagen liegt für drei Monate ab Veröffentlichung zur Einsichtnahme während der Dienststunden in der **Kämmerei im Amtsgebäude des Amtes Schlieben** öffentlich aus.

gez. Schülzchen
Bürgermeisterin

gez. Polz
Amtsdirektor

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG**zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kremitzau hat in ihrer Sitzung am 17.10.2022 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau, bestehend aus Planzeichnung, Entwurfsbegründung mit integriertem Umweltbericht sowie der artenschutzrechtlichen Potenzialeinschätzung in der Fassung Oktober 2022 beschlossen und zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bestimmt.

Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau/OT Kolochau ist zunächst die Schaffung von Wohnrecht im ehemaligen Bahnhofsgebäude zuzüglich eines privaten Erholungsgartens im östlichen Bereich des Flurstücks 69, Flur 6, Gemarkung Kolochau. Das ehemalige Bahnhofsgebäude wird über die vorhandene Zufahrt (Pflasterweg) erschlossen. Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans wurde eine

artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung erarbeitet. Diese kam zu dem Ergebnis, dass der östlich des Bahngeländes gelegene Bereich Potenzial für die Zauneidechse und geschützte Vogelarten besitzt. Aus diesem Grund wird auf die Festsetzung eines Wohnquartiers in südlicher Verlängerung des wirksamen Bebauungsplans „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ verzichtet. Lediglich der Bereich um das Bahngelände wird als Wohngebiet mit einem entsprechenden Baufeld festgesetzt. Die Kreisstraße 6241 verläuft zum Teil auf dem Flurstück 69 der Flur 6 der Gemarkung Kolochau. Dieses Flurstück ist innerhalb des Änderungsbereichs des Bebauungsplans „Wohnbebauung Bahnhofstraße“ zu verorten.

Das Plangebiet des gegenständlichen Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Ortsrand und umfasst in der Flur 6 der Gemarkung Kolochau die Flurstücke 331, 332, 333, 326, 327, 328, 329 (Bestandsbebauungsplan) sowie die Flurstücke 88 (teilweise) und 69 (Änderungsbereich). Das Plangebiet verfügt insgesamt über eine Fläche von 14.496 m². Der Geltungsbereich umfasst das im Übersichtsplan gekennzeichnete Gebiet.

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

im Norden: Einfamilienhäuser
im Südlich: ehemalige Bahnstrecke
im Osten: Kreisstraße 6241
im Westen: intensiv genutzte Ackerflächen

Gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, liegen der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Wohnbebauung in der Bahnhofstraße“ in der Gemeinde Kremitzau / OT Kolochau, bestehend aus

- Planzeichnung (Oktober 2022),
- Begründung mit Umweltbericht (Oktober 2022),
- Artenschutzrechtliche Potenzialeinschätzung (Juli 2019)
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung zur 1. Änderung des Bebauungsplans (Februar 2022)
- wesentliche bereits vorliegenden Stellungnahmen (Landkreis Elbe-Elster, Landesamt für Umwelt)

in der Zeit vom

17.11.2022 bis 20.12.2022

im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags, mittwochs, 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
donnerstags:

dienstags: 8:00 Uhr – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr

freitags: 8:00 Uhr – 12:00 Uhr

Andere Zeiten sind vorher zu vereinbaren.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen, schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift, abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planentwurf können auch elektronisch an a.mueller@amt-schlieben.de abgegeben werden.

Während den oben genannten Zeiten wird den Bürgern auch Gelegenheit zur Erörterung gegeben.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de in der Rubrik „Veröffentlichungen“ sowie im Zentralen Landesportal für die Umweltverträglichkeitsprüfungen und die Bauleitplanung unter <http://bauleitplanung.brandenburg.de> eingesehen werden.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist. Zu diesem Planverfahren sind folgende, nach Einschätzung der Gemeinde, Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogenen Stellungnahmen

Lfd.-Nr.	Absender der Stellungnahmen	Datum der Stellungnahmen
1	Landkreis Elbe-Elster (LK EE)	05.05.2021/11.10.2021/19.10.2021
2	Landesamt für Umwelt	06.10.2021

Umweltbezogene Informationen

Bezeichnung	Art der verfügbaren Informationen
UB	Umweltbericht zum B-Plan-Entwurf

Schutzgut-bezeichnung	Umweltinformation	Informationsquelle
Biotop / Pflanzen	Aussagen zu Inanspruchnahme von Biotopen	UB
Boden	Inanspruchnahme von Boden und Fläche	UB
Wasser	Versickerung	UB
Klima / Luft:	mit Aussagen zu bestehenden und zu erwartenden Belastungen	UB
sowie zu den Schutzgütern Landschaftsbild und Erholung, Kultur und Sachgüter.		UB
Darstellung des Eingriffsumfangs und Darstellung von Möglichkeiten für die Kompensation.		UB

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage des § 3 BauGB, in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weiter Informationen entnehmen sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der

Übersichtsplan (ohne Maßstab):



Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Schlieben, 17.10.2022

gez. Polz
Amtdirektor

Lageplan (ohne Maßstab):



Quelle: <http://www.geobasis-bb.de>

Widmungsverfügung für Teilflächen kommunaler Grundstücke in der Gemeinde Hohenbucko

Gemäß § 6 **Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) werden auf Beschluss der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 01.09.2022, Beschluss-Nr.: 38.-08./2022 Teilflächen der gemeindlichen Grundstücke in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 647 und 648 als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet. Die gewidmeten Teilflächen der Grundstücke sind dem als Anlage beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Für die zu widmenden Verkehrsflächen wird die Gemeinde Hohenbucko Träger der Straßenbaulast.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, 28.10.2022

gez. Polz
 Amtsdirektor

Anlagen
 Lageplan

Widmungsverfügung für ein kommunales Grundstück in der Gemeinde Hohenbucko

Gemäß § 6 **Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) wird auf Beschluss der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 01.09.2022, Beschluss-Nr.: 37.-08./2022, das gemeindliche Grundstück in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstück 663 als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet.

Die gewidmete Verkehrsfläche ist dem als Anlage beigefügtem Lageplan zu entnehmen.

Für die zu widmende Verkehrsfläche wird die Gemeinde Hohenbucko Träger der Straßenbaulast.

Diese Verfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt Schlieben, Herzberger Str. 7 in 04936 Schlieben, schriftlich oder zur Niederschrift, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.amt-schlieben.de/verwaltung> aufgeführt sind.

Schlieben, 28.10.2022

gez. Polz
 Amtsdirektor

Anlage
 Lageplan



Stellenausschreibung

Klimaschutzmanager (m/w/d)

Das Amt Schlieben schreibt zur fachlich-inhaltlichen Unterstützung der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes eine befristete Stelle für das Klimaschutzmanagement, vorbehaltlich der Fördermittelbewilligung, aus.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- das Projektmanagement der kommunalen Klimaschutzaktivitäten nach einem vorgegebenen, fördermittelgerechten Aufgaben- und Maßnahmenplan sowie die Initiierung und Umsetzung dieser Maßnahmen
- die Unterstützung bei der Umsetzung des integrierten Klimaschutzkonzeptes des Amtes Schlieben
- die Prüfung und Akquirierung von Förder- und Finanzierungsmöglichkeiten
- die fachliche Unterstützung der Amtsverwaltung als energie- und klimaschutztechnische Schnittstelle der Verwaltung und Beratung von Abgeordneten und politischen Gremien
- die Initiierung und Kontrolle von Maßnahmen zur Sicherung/Förderung des Wasserhaushaltes
- Monitoring der monatlichen Verbräuche von kommunalen Objekten, Datenanalyse, Auswertungen und Festlegung von Handlungsbedarfen
- die Initiierung und Kontrolle von Maßnahmen zur technisch-energetischen Optimierung des kommunalen Gebäude- und Anlagenbestandes
- Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis/Netzwerk zur Planung und Umsetzung von Energieprojekten und -partnerschaften sowie deren weitere Betreuung
- die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen zur Mobilität und erneuerbarer Energien
- den Aufbau und die Betreuung des Klimaschutz-Controllings
- die Förderung von Bürger- und Wirtschaftsbeteiligungen, Presse-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- die Moderation von themenbezogenen Veranstaltungen und Schulungen
- gegenüber dem Fördermittelgeber eigenständige Nachweisführung, Überwachung der Fördermittel und Projektabrechnung

Fachliche und persönliche Voraussetzungen:

- Nachweis eines erfolgreichen Fach-/Hochschulabschlusses bzw. Abschluss als staatlich geprüfter Techniker für den Bautechnischen Bereich - Anlagentechnischen Bereich, alternativ der erfolgreiche Abschluss als staatlich geprüfter Techniker der Fachrichtung Umweltschutz- und Energietechnik bzw. eine andere gleichwertige Qualifizierung für das oben genannte Aufgabengebiet
- Erweiterte Kenntnisse im Klimaschutz- und Nachhaltigkeitsmanagement, Regionalentwicklung, Wasserwirtschaft sowie Forstwirtschaft
- fundierte Kenntnisse und technisches Verständnis in den Bereichen Umwelt- und Klimaschutz, erneuerbare Energien, Energieeffizienz sowie praktische Erfahrungen in der Bearbeitung von Klima- und Umweltschutzprojekten

- sehr gute Kenntnisse und technisches Verständnis sowie Berufserfahrung in den Bereichen Haustechnik bzw. technische Gebäudeausrüstung
- Fachkenntnisse zum Bau- und Vergaberecht
- ausgeprägte Kommunikations-, Moderations-, Präsentations- und Medienkompetenz
- Kenntnisse und Erfahrungen bei der Beantragung, Verwaltung, Verwendung, Kontrolle und Abrechnung von Fördermitteln sowie Projektumsetzung und Evaluation
- sehr gute Kenntnisse im Umgang mit MS-Office, besonders Word, Excel, Power Point, GIS und Graphikprogrammen als Voraussetzung zur Erstellung von Graphiken, Layouts und Tabellenkalkulationen
- Führerschein der Klasse B und Fahrbereitschaft

Ihre Stärken sind:

- eine selbstständige Arbeitsweise, ausgeprägte Kommunikations-, Entscheidungs- und Konfliktfähigkeit, Teamfähigkeit, Engagement, Belastbarkeit, Kreativität, Organisations- und Verhandlungsgeschick, Verantwortungsbewusstsein sowie Flexibilität bei der Arbeitszeitorganisation

Organisatorisches:

Wir bieten Ihnen eine zweijährig befristete Vollzeitbeschäftigung (39,5 Std./Wo.), basierend auf einer Fördermittelgewährung.

Die Eingruppierung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst VKA.

Der Arbeitsort ist in 04936 Schlieben, Sitz des Amtes Schlieben.

Die Stellenbesetzung erfolgt unter dem Vorbehalt der in Aussicht gestellten Bewilligung von Fördermitteln für diese Maßnahme.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen, entsprechend den Vorgaben, senden Sie bitte bis zum **31.12.2022** an das

Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben
oder per **E-Mail an: amt-schlieben@t-online.de**

Rückfragen sind möglich an:

Herrn Andy Müller- Tel.: 035361 35612

Kosten die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen werden vom Amt Schlieben nicht erstattet.

Mit der Übersendung der Bewerbungsunterlagen stimmen Sie der Erhebung und Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit diesem Personalauswahlverfahren zu. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den datenschutzrechtlichen Informationen auf unserer Homepage - <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/rechtliches/datenschutz>.

A. Polz

Amtsdirktor

Bereitschaftsdienst

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter
116 117
erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände

Wasserverband Schlieben entscheidet sich erneut für Veolia

Unternehmen setzte sich in europaweiter Ausschreibung mit dem wirtschaftlichsten Angebot für Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung durch. Neuer Vertrag für mindestens zehn Jahre abgeschlossen.

Veolia und der Wasserverband Schlieben bleiben auch in Zukunft verlässliche Partner bei der Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung. Am 11. Oktober 2022 wurden die Verträge im Amt Schlieben unterzeichnet. Die Verbandsversammlung hatte dem Unternehmen ein Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung bereits auf ihrer Zusammenkunft im September den Zuschlag erteilt. Die Veolia Wasser Deutschland GmbH setzte sich mit dem wirtschaftlichsten Angebot durch und bleibt damit in den kommenden zehn Jahren, bei einer möglichen Verlängerung sogar bis zum Jahr 2042, im Auftrag des Wasserverbandes Schlieben für den Betrieb des Wasserwerks Oelsig, der Kläranlage Schlieben, der rund 46 Kilometer Trinkwasserleitungen, 30 Kilometer Abwasserkanäle sowie den Kundenservice zuständig. "Wir freuen uns, die verlässliche Partnerschaft mit Veolia fortzusetzen", sagte Schliebens Wasserverbandsvorsteher Andreas Polz während der feierlichen Vertragsunterzeichnung. "Das Unternehmen hat uns bereits in den vergangenen 20 Jahren maßgeblich dabei unterstützt, unsere Trink- und Abwasseranlagen zu modernisieren, eine sichere, verbraucherfreundliche und preisgünstige Versorgung mit frischem Trinkwasser von höchster

Qualität für die Bürger in der Stadt Schlieben mit ihren Ortsteilen Frankenhain, Jagsal, Oelsig und Wehrhain sowie in der Gemeinde Kremitzau mit den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf an 365 Tagen im Jahr rund um die Uhr zu gewährleisten sowie die Abwasserentsorgung entsprechend der gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen und so zum Schutz der Gewässer beizutragen." Gerade in der aktuellen Zeit der Energiekrise sei es wichtig, einen starken und zuverlässigen Partner an seiner Seite zu wissen, um die Herausforderungen in der Ver- und Entsorgung im Sinne der Verbraucher zu meistern. Der Abschluss des neuen Betriebsführungsvertrages stellt die Weichen für die Zukunft und eine langfristige Zusammenarbeit.

Über die Gebühren, die die Kunden des Wasserverbandes Schlieben für die Versorgung mit Trinkwasser und die Entsorgung für Abwasser künftig zahlen müssen, wird Ende des Jahres in der Verbandsversammlung entschieden. Aufgrund der wegen der Energiekrise steigenden Kosten ist davon auszugehen, dass wie bei anderen Ver- und Entsorgern auch in Schlieben die Gebühren nach vielen Jahren der Stabilität etwas angehoben werden müssen.

Information des HWAZ

Liebe Kundinnen und Kunden des HWAZ,

aufgrund dringender organisatorischer Verbandsabläufe bleibt das Kundencenter des HWAZ am 18. November 2022 und am 21. November 2022 geschlossen.

An diesen beiden Tagen sind die Mitarbeiter des Kundencenter des HWAZ persönlich, telefonisch sowie auch per E-Mail nicht erreichbar.

In dringenden Fällen können Sie uns unter Bereitschafts-Telefon: 0172 3537363 erreichen.

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

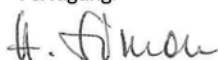
*Ihr Herzberger Wasser- und
Abwasserzweckverband*

Stellenausschreibungen

Die Stadtverwaltung Torgau hat folgenden Stellen neu zu besetzen:

- Sachbearbeiter (m/w/d) der unteren Bauaufsichtsbehörde
- Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d) in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung
- Duales Studium Bachelor of Laws (LL.B) -Allgemeine Verwaltung-

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den ausführlichen Ausschreibungen unter www.torgau.eu/rathaus-politik/rathaus/stellenausschreibungen. Für weitere Informationen oder Fragen steht Ihnen Frau Susanne Felscher-Eichler unter der Rufnummer 03421-748 122 gern zur Verfügung.


Simon
Oberbürgermeister

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	8:00 bis 18:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau kann zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

Montag:	08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356-0
Fax (035361) 356-30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass

- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters
- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte